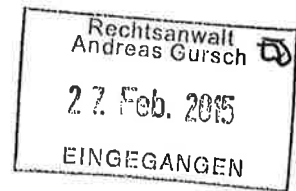


Aktenzeichen:
44 C 5090/14



Amtsgericht Stuttgart



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gursch**, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen, Gz.: 508/13-GU / SO

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Baur**, Hohenheimer Straße 7, 70372 Stuttgart, Gz.: 508/13-GU / SO

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Heim auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Gebührenansprüchen des Ingenieurbüros Stoll für die Erstellung der Reparaturbestätigung vom 02.09.2013 im Rahmen der Regulierung des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls des Klägers vom 18.07.2013 in Höhe von 35,00 € freizustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Streitwert: 35,- €

Tatbestand:

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 18.07.2013 in Weidenbuch.

Die volle Haftung der Beklagten ist unstrittig.

Der Kläger ließ seinen unfallbeschädigten Pkw in Eigenleistung reparieren und beauftragte das Ingenieurbüro Stoll mit der Erstellung einer Reparaturbestätigung. Diese wurde sodann auftragsgemäß am 02.09.2013 erstellt und dem Kläger wurden hierfür insgesamt 35,00 € in Rechnung gestellt. In der Reparaturbestätigung wird ausgeführt, dass das Fahrzeug des Klägers in repariertem Zustand besichtigt wurde (Reparaturbestätigung, vgl. Bl. 45 d.A.). Dem Schreiben wurden 2 Lichtbilder beigelegt. Mit Schreiben vom 28.10.2013 teilte die Beklagte mit, dass sie dem Kläger die in Rechnung gestellten Kosten für die Reparaturbestätigung nicht erstatten werde. Das Sachverständigenbüro Stoll hatte die Reparaturdauer mit 7 bis 8 Arbeitstagen veranschlagt, die Nutzungsentuschädigung wurde von der Beklagten entsprechend bezahlt.

Der Kläger trägt vor, dass die Reparaturbestätigung erforderlich gewesen sei, um der Beklagten die Durchführung der Reparaturarbeiten nachzuweisen und für den Zeitraum der von dem Sachverständigen für die Reparaturarbeiten veranschlagt wurde, Nutzungsausfallentschädigung geltend machen zu können. Die Reparaturbestätigung diene außerdem als Beweisdokument dafür, dass das Fahrzeug überhaupt repariert wurde. Dieser Nachweis sei auch notwendig, da viele Versicherer bei einem später eingetretenen Schaden zunehmend darauf beharrten, der Vorschaden sei nicht oder nicht vollständig behoben worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von dem Gebührenanspruch des Ingenieurbüro Stoll in Höhe von 35,00 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt außerdem,

die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte trägt vor, dass Vorlage der Reparaturbestätigung für die Erstattung des Nutzungsausfallschadens nicht notwendig gewesen sei. Sie ist der Ansicht, dass eine Reparaturbestätigung, in der lediglich mit einem Satz ausgeführt sei, dass das beschädigte Fahrzeug nunmehr in repariertem Zustand nachbesichtigt wurde und im Übrigen lediglich Lichtbilder von den reparierten Fahrzeugteilen beigefügt seien, keinen über eigene Lichtbilder hinausgehenden Beweiswert habe. Der Beweiswert ginge nicht über selbst gefertigte Lichtbilder der reparierten Fahrzeugteile unter Angabe des Datums (z. B. durch Mitablichtung einer Tageszeitung) hinaus.

Zum weiteren Vortrag der Parteien wird auf den Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 18 StVG in Verbindung mit § 115 VVG einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz in Höhe von 35,00 €.

Die Kosten für die Reparaturbestätigung sind erstattungsfähig. Sie sind Teil der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten. Mit der Beauftragung eines Sachverständigen zur Erstellung einer Reparaturbestätigung verstößt der Geschädigte auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 249 Abs. 2 BGB. Zwar war diese nicht notwendig für die Zahlung des Nut-

zungsausfallschadens durch die Beklagte, da dieser nicht bestritten und ohne die Vorlage der Bestätigung gezahlt wurde, mit der Reparaturbestätigung kann der Geschädigte jedoch für den Fall, dass er erneut einen Unfall haben sollte, bei dem derselbe Bereich des Fahrzeugs beschädigt wird, nachweisen, dass das Fahrzeug vor diesem Unfall repariert wurde. Durch das Unfallereignis war der Kläger gegenüber den Kfz-Versicherungsunternehmen schlechter gestellt. Nach den unbestrittenen Ausführungen des Klägers verfügen nämlich die Kfz-Versicherungen über eine gemeinsame Datenbank, in die sie Fahrzeuge eintragen, bezüglich derer ein Geschädigter bereits einen Schaden auf Gutachterbasis abgerechnet hat. Der Kläger muss also damit rechnen, dass sein Fahrzeug in dieser Datenbank als beschädigt eingetragen wird. Der Kläger steht somit gegenüber dem Versicherer beweisrechtlich schlechter, als wenn er keinen Schadenseignis gehabt hätte (vgl. LG Heidelberg, Urteil vom 23.08.2013, Aktenzeichen 2 O 75/12, zitiert nach juris, Rn 27).

Zwar ist der Beklagten insofern Recht zu geben, dass diese Bestätigung lediglich eine optische in Augenscheinnahme attestiert, ohne den Reparaturweg mit den einzelnen Arbeitsschritten, sowie die Verwendung von Neu- oder Gebrauchtteilen anzugeben. Die Erstellung eines solch ausführlichen Gutachtens würde aber erheblich höhere Kosten nach sich ziehen und kann somit nicht im Interesse der Beklagten liegen. Dem Kläger deshalb aber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine einfache Reparaturbestätigung zu verwehren erscheint nicht sachgerecht. Des Weiteren ist ihm auch nicht zuzumuten selbst geeignete Lichtbilder zu fertigen, die den Nachweis einer Reparatur erbringen können. Zum einen dürfte es einem Nicht-Sachverständigen nicht ohne weitere möglich sein, beweisgeeignete Bilder zu fertigen, zum anderen haben selbstgefertigte Bilder schon deshalb einen geringeren Beweiswert, weil u.a. auch die Identität des Fahrzeugs bestritten werden könnte, die sich anhand der Bilder nicht zweifelsfrei belegen lässt.

II.

Die Entscheidung über die Kosten hat ihre Grundlage in § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Heim
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.02.2015

Blum, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 26.02.2015

Blum
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

